

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD -

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 08./ 09.12.1998

Beihilfeversicherung:

- **Neufassung des § 40 ABD Teil A, 1./§ 46 ABD Teil B, 1.**
Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen,
Unterstützungen zum 01.01.1999
- **Umbenennung des alten § 40 a ABD Teil A, 1./§ 46 a ABD
Teil B, 1. in § 40 b ABD Teil A, 1./§ 46 b ABD Teil B, 1.**
zum 01.01.1999
- **Ergänzung des ABD um einen neuen § 40 a ABD Teil A, 1./§ 46 a
ABD Teil B, 1.**
Kirchliche Beihilfeversicherung bei Krankheitsfällen zum 01.01.1999
- **Ergänzung des ABD um einen neuen § 72 ABD Teil A, 1./§ 73 ABD
Teil B, 1.**
Übergangsregelung für die kirchliche Beihilfeversicherung bei
Krankheitsfällen zum 01.01.1999

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum
Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg

In den bayer. (Erz-)Diözesen gelten folgende Regelungen:

1. § 40 ABD Teil A, 1. (bzw. § 46 ABD Teil B, 1.) erhält folgende Fassung:

§ 40 Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen gelten die Bestimmungen der Beihilfeordnung Teil A in ihrer jeweiligen Fassung.

2. **Umbenennung des alten § 40 a ABD Teil A, 1./§ 46 a ABD Teil B, 1. in § 40 b ABD Teil A, 1./§ 46 b ABD Teil B, 1.**

Der bisherige § 40 a ABD Teil A, 1./§ 46 a ABD Teil B, 1. wird zu § 40 b ABD Teil A, 1./§ 46 b ABD Teil B, 1.

3. § 40 a ABD Teil A, 1.(bzw. § 46 a ABD Teil B, 1.) erhält folgende Fassung:

§ 40 a Kirchliche Beihilfeversicherung bei Krankheitsfällen

Dem Mitarbeiter wird unbeschadet der Gewährung von Beihilfen nach § 40 eine gesonderte kirchliche Beihilfeversicherung in Krankheitsfällen nach Maßgabe der Bestimmungen der Beihilfeordnung Teil B in ihrer jeweiligen Fassung ermöglicht.¹⁾

¹⁾ Bei Änderungen der kirchlichen Beihilfeversicherung in Krankheitsfällen haben sich die bayer. (Erz-)Diözesen mit der Bayer. Reg.-KODA ins Benehmen zu setzen.

-
4. Das ABD Teil A, 1. (bzw. Teil B, 1.) wird um folgenden § 72 (bzw. § 73) ergänzt:

**§ 72 Übergangsregelung für die kirchliche Beihilfeversicherung
bei Krankheitsfällen**

- (1) Zur Wahrung des Besitzstandes wird den Mitarbeitern, die
1. am 31.08.1994 in einem unter die arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen der bayer. (Erz-)Diözesen fallenden Arbeitsverhältnis gestanden haben, das
 2. am 01.09.1994 mit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters fortbestanden hat, und
 3. die am 31.08.1994 nach diözesaner Regelung einen Anspruch auf Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen nach Tarif 820 der Beihilfeversicherung hatten,

die kirchliche Beihilfeversicherung in Krankheitsfällen gem. § 40 a nach Ablauf der jeweiligen diözesanen Wartezeit für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses als Beihilfe ohne eigene Kostenbeteiligung gewährt. Der Übertritt in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Dienstgeber, der das Arbeitsvertragsrecht der bayer. (Erz-)Diözesen anwendet, ist unschädlich, soweit eine Unterbrechung nicht vorliegt und der neue Dienstgeber die gleichen diözesanen Beihilferegelnungen anwendet.¹⁾

Unterabs. 1 gilt auch für Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des Unterabs. 1 Satz 1 Nr. 3 wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub, Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 oder Teilzeitbeschäftigung nach § 15 b nicht erfüllen, sofern der Beschäftigungsumfang des Mitarbeiters im unmittelbaren Anschluß wieder mindestens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt.

¹⁾ § 72 Abs. 1 Satz 1 findet auch Anwendung im Ruhestand, sofern und soweit dem Mitarbeiter eine entsprechende Zusage erteilt worden ist.

-
- (2) Mitarbeiter, die am 31.12.1998 Beihilfeansprüche nach Tarif 825 hatten, erhalten für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses bei einer Versicherung im Tarif 820 K den Betrag, der der Differenz aus dem Tarif 825 der Beihilfeversicherung und dem Tarif 810 der Beihilfeversicherung zum Stande vom 31.12.1998 entspricht.